

Teilnehmer:

Von Seiten des Finanzamtes:

LRD Martin Schlüter, Vorsteher des Finanzamtes Lüdinghausen  
Herr Brüggemann, Sachgebietsleiter Bereich Erhebung  
Herr Muhmann, Sachgebietsleiter Zentralstelle, Bürgerbüro  
Frau Zurstraßen, Hauptsachbearbeiterin für Arbeitnehmerfragen  
Frau Froch, Hauptsachbearbeiterin Einkommensteuer  
Frau Leppmann, IT Sachbearbeiterin  
Herr Dröge, Geschäftsstellenleiter  
Herr Ordelleide, Hauptsachgebietsleiter Betriebsprüfung

Von Seiten der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
Eva-Maria Mevenkamp, Steuerberaterin, Dipl.Bw. (FH)

Von Seiten des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe  
Andrea Blumrich, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Dipl.-Fw. (FH)

Weiterhin waren 34 Berufskollegen und -kolleginnen anwesend

Protokoll: Andrea Blumrich

Beginn: 16.00 Uhr

Ende: 18.15 Uhr

Begrüßung:

Die Begrüßung erfolgte durch Herrn Schlüter, der sich bei den Anwesenden für das zahlreiche Erscheinen bedankte. Es folgten Dankesworte an Herrn Hans W. Haubruck, der über viele Jahre den Berufsstand von Seiten der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterverbandes bei den Kontaktgesprächen vertreten hatte und nun diese Funktion an Eva-Maria Mevenkamp und Andrea Blumrich weitergegeben hat.

Die mit der Einladung versandte Tagesordnung wurde von allen Anwesenden genehmigt.

TOP 1: Fristenregelung und Kontingentierungsverfahren

Herr Muhmann gab einige Informationen zu den statistischen Daten des Kontingentierungsverfahrens für 2011. Demnach betrug die landesweite Abgabenquote für Steuererklärungen 70,7 %. Das erklärte Ziel von 75 % wurde nicht erreicht. Allen Kollegen, die am Kontingentierungsverfahren teilnehmen, wurde bei einer erreichten Quote von mehr 73 % eine Frist für die Abgabe der restlichen Erklärungen bis zum 29.02.2012 eingeräumt.

Das Kontingentierungsverfahren gilt nur für in NRW abzugebende Erklärungen, so dass Berater, die Mandanten aus unterschiedlichen Bundesländern betreuen, ihr Augenmerk insbesondere auf die NRW-Mandate gerichtet haben.

Der Kritik aus dem Kreis der Berufskollegen, dass durch das Kontingentierungsverfahren ein quotenorientiertes und nicht ein mandantenorientiertes Bearbeiten der Fälle erfolgen würde, wurde von Seiten der Verwaltung mit dem Argument entgegengetreten, NRW sei im Ländervergleich Schlusslicht in der Abgabedisziplin. Diesen Zustand zu verändern sei politisch gewollt. Die Verwaltung habe auch keinen Einfluss auf das Verfahren.

Eine Abgabequote von 100 % zum 31.12. jeden Jahres wird es auch aus Sicht der Verwaltung in näherer Zukunft nicht geben. Dieses wäre aus Sicht des Berufsstandes auch nicht machbar, da man dann in den Monaten Januar und Februar „arbeitslos“ sei.

Für Einzelfristverlängerungsanträge mit einer einzelfallbezogenen Begründung gibt es im FA Lüdinghausen eine zentrale Fristenbearbeitungsstelle, um einen Überblick zu haben, wieviele Anträge von welchem Berater gestellt werden.

## TOP 2: Risikomanagement und Bearbeitungsdauer

Insgesamt sind beim Finanzamt Lüdinghausen ca. 13.000 5.000er-Fälle in unterschiedliche Risikoklassen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den jeweiligen Sachbearbeiter. Ein Wechsel zwischen den einzelnen Risikoklassen kann jederzeit erfolgen, wird oftmals durch die programmgesteuerten Hinweise angestoßen.

Das FA Lüdinghausen arbeitet mit einem sog. Front-Office (Bürgerbüro und Zentralstelle). Hier werden aktuell auch die 5000-er Steuernummern nach Möglichkeit direkt bearbeitet. Zur Verstärkung wurden in 2011 zusätzlich zwei Kräfte aus dem gehobenen Dienst diesem Bereich zugeordnet. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Bereich in wenigen Tagen ohne Akten. Momentan wird jeder fünfte Fall im Front-Office Bereich freigegeben.

Die aktuelle durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Eingang der Erklärung – Bescheiderteilung) beläuft sich auf zwei bis drei Monate.

Weiterhin wurde beim FA Lüdinghausen eine Sachbearbeiterin, Frau Möllenhoff, aus dem gehobenen Dienst für zusätzliche Sachverhaltsermittlungen abgestellt. Diese unterstützt den schon länger im Einsatz befindlichen Sachverhaltsermittler Herrn Möcklinghoff und erweitert die Sachverhaltsermittlung auch auf gewerbliche bzw. freiberufliche Bereiche.

Die Betriebsprüfungsstelle wurde personell aufgestockt.

## TOP 3: Stundungsvoraussetzungen

Dieses Thema wurde von Seiten des Finanzamtes angesprochen, da viele Stundungsanträge nicht die Voraussetzungen für eine zu gewährende Stundung enthalten. Im OFD Bereich Münster sind in der Vergangenheit Stundungen häufig gewährt worden, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Hier soll künftig eine einheitliche Linie zwischen den OFDen und den Finanzämtern eingehalten werden. Die Prüfungskriterien des Finanzamtes wurden ausführlich dargestellt. Im Einzelnen wurden angesprochen:

- Erklärungspflichten eingehalten und bisher pünktliche Steuerzahlungen
- Keine selbstverschuldete mangelnde Leistungsfähigkeit
- Keine Abschlusszahlung nach Herabsetzung der Vorauszahlungen
- Keine Steuerhinterziehung
- Gläubiger gleichmäßig befriedigt
- Ausreichende Liquidität für die Zahlung angebotener Raten und Volltilgung künftig fällig werdender Steuern
- Möglichkeit der Kreditaufnahme

Der schriftliche Antrag muss enthalten:

- schlüssigen und detaillierten Sachverhalt
- Angaben über aktuelle monatliche Einnahmen und Ausgaben
- Kontoauszüge der letzten drei Monate für sämtliche Bankkonten
- Kopie Kreditantrag

Erleichterungen (keine Vorlage von Unterlagen) zu diesen Voraussetzungen werden dann gewährt, wenn der vorgetragene Sachverhalt schlüssig und detailliert, der Stundungsbetrag unter 5.000,- Euro liegt und sich der Stundungszeitraum auf max. drei Monate beläuft.

Ein Stundungsantrag wird nicht in einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub umgedeutet!

In Betriebsprüfungsfällen besteht die Möglichkeit, dass Herr SGL Brüggemann oder ein Sachbearbeiter der Erhebungsstelle an der Schlussbesprechung teilnimmt, um die Möglichkeiten der Stundung zu besprechen.

## TOP 4: Einleitung von Steuerstrafverfahren in geringfügigen Fällen (Abgrenzung zu § 153 AO)

Hier bestand unter den Teilnehmern kein Gesprächsbedarf, so dass der Punkt übersprungen wurde.

## TOP 5: Schätzungsbescheide an beratene Steuerpflichtige (trotz Abgabefrist 31.12.) und Bekanntgabe an Mandanten

Es wurde von Beraterseite vorgetragen, dass im letzten Jahr einige Schätzungsbescheide an Mandanten bekanntgegeben wurden, obwohl dem Finanzamt eine Vollmacht des Beraters vorliegt. Es handelt sich hierbei um ein internes Problem innerhalb des Veranlagungsprogramms der Finanzverwaltung, da in den Programmen die Bevollmächtigung an zwei Stellen gespeichert

werden muss. Wird nur an einer Stelle die Eingabe gemacht, kann es zu den geschilderten Fällen führen. Das FA hat bereits in einer Schulung die Veranlagungssachbearbeiter/innen über das Problem und dessen Lösung informiert.

#### TOP 6: Änderungen VZ 2011

Frau Froch erläuterte einige Neuerungen im VZ 2011. Den anwesenden Beratern wurde ein handout übergeben. Im Einzelnen sprach sie folgende Punkte an:

1. Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer ist nicht als Sonderausgabe abzugsfähig. Die Berater wurden gebeten, den als Kirchensteuer abzugsfähigen Betrag nicht dem Abrechnungsteil sondern der Berechnung der Kirchensteuer zu entnehmen, da hier eine Differenzierung zwischen tariflicher Kirchensteuer und KiSt auf Abgeltungssteuer vorgenommen wird.
2. Für Arbeitnehmer, die im Ausland tätig waren, ist für jeden Staat eine gesonderte Anlage N-AUS (neues Formular) auszufüllen. Der Steuerbescheid aus dem Ausland ist beizufügen.
3. Anwendung der Öffnungsklausel bei Rentenbezügen: Aufgrund des BFH-Urteils vom 19.01.2010 und des BMF-Schreibens vom 13.09.2010 müssen die Prozentsätze in allen Fällen von den Rentenversicherungsträgern neu ermittelt werden. Diese Bescheinigung des Versorgungsträgers ist der Steuererklärung beizufügen.

Weiterhin wurden die Masseneinspruchsverfahren angesprochen. Bei dem Einspruch zu den Krankheitskosten (kein Abzug der zumutbaren Belastung) wird vom FA darum gebeten, sämtliche Belege und Aufstellungen erneut mit dem Einspruchsschreiben einzureichen, da aufgrund des automatisierten Verfahrens diese Belege in vielen Fällen nicht geprüft wurden und daher im Einspruchsverfahren wieder angefordert werden. Hierdurch würden unnötige Rückfragen vermieden.

#### Zu TOP 7: Authentifizierte Erklärungen über Berater

Aktuell ist nur ein geringer Anstieg an authentifizierten Steuererklärungen im 5000er Bereich zu verzeichnen. Die Quote, die über Elster elektronisch übermittelt wird, liegt bei ca. 30 %. Die Quote der Erklärungen, die gescannt werden, liegt bei ca. 41 %. Die restlichen Erklärungen müssen erfasst werden.

Eine Steigerung von authentifizierten Erklärungen und ELSTER-Erklärungen wird im Finanzamt organisatorische Änderungen zur Folge haben. Daher wird das FA Lüdinghausen in diesem Jahr die grundsätzlich bestehende Verpflichtung zur Abgabe der 5000er-Erklärungen im authentifizierten Verfahren noch großzügig behandeln.

Von Beraterseite wurde das Problem angesprochen, dass sich Haftungsfragen bei der Abgabe von authentifizierten Erklärungen ergeben können.

#### Zu TOP 8: Sonstiges

Bei Schätzungsbescheiden sollen künftig von Seiten der Verwaltung sämtliche elektronisch übermittelten Daten ausgewertet werden. Insbesondere sollen auch Beiträge zur Basisversorgung berücksichtigt werden, um so zu sachgerechteren Schätzungen zu gelangen.

Von Beraterseite wurde der Punkt „Androhung von Strafverfahren als Druckmittel der Betriebsprüfung“ angesprochen. Hier stellte Herr SGL Ordelheide klar, dass der Betriebsprüfer bei einem begründeten Verdacht diesen an die StraBu bzw. das FA für Steuerstrafsachen melden muss. Der Prüfer selbst entscheidet nicht über die Einleitung des Strafverfahrens, sondern diese Entscheidung obliegt einem gesonderten Verfahren.

Herr Schlüter bedankte sich für die Aufmerksamkeit und schloss um 18.15 die Sitzung.



---

LRD Martin Schlüter

---

Andrea Blumrich  
(Protokollantin)